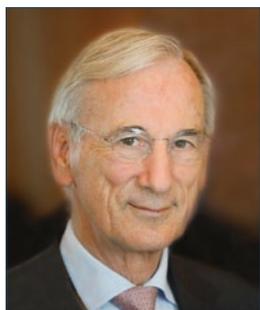


Unternehmerbrief Nov 2020

INFORMATION FÜR MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN UND FREIE BERUFE



INTERESSENVERBAND
MITTELSTÄNDISCHER
UNTERNEHMEN UND
FREIER BERUFE e.V.



US-Präsidentschaftswahlen entschieden

Was bedeutet der Biden-Sieg für Deutschland?

Gastbeitrag von **Jürgen Chrobog**, deutscher Botschafter in USA und Staatssekretär des Auswärtigen a. D., Partner Berlin Global Advisors, Beraterstab Consileon Business Consultancy

Erst die gute Nachricht: Der Wahlsieg von Joe Biden wird für die internationale Politik und Wirtschaft zu einer gewissen Beruhigung führen – außer Donald Trump läuft Amok und geht, unterstützt durch seinen Anwalt Rudi Giuliani, durch alle Instanzen. Da er aber erste Prozesse bereits mangels ausreichender Beweisführung verloren hat und sein Unterstützerkreis immer kleiner wird, und da auch die Republikanischen Gouverneure sich die Behauptung verbieten haben, in ihren Staaten hätte es Fälschungen gegeben, sind seine Chancen nicht groß. Selbst sein Lieblingssender geht in Deckung.

Dennoch solle niemand glauben, unter Biden seien alle Probleme gelöst. Zwei Gründe sprechen dagegen. Die **amerikanische Gesellschaft ist tief gespalten** – in fast zwei gleiche Hälften. Der von Trump kreierte Hass wird so bald nicht vergehen. Dennoch, wer Biden kennt, weiß, dass er sich um die Überwindung der Spaltung bemühen wird. Wenn nicht wenigstens ein paar Republikaner kompromissbereit sein werden, wird es ihm **der Senat sehr schwer**

machen. Dass es zumindest bis zu den anstehenden Nachwahlen einen gespaltenen Senat gibt, bedeutet für die Wirtschaft eine Beruhigung. Biden und **seine eher linksstehende Vizepräsidentin** Kamala Harris können nicht einfach durchregieren und für die Wirtschaft und Finanzwelt Fakten schaffen, die man dort als störend empfinden würde. Andererseits kann er dadurch auch nicht liefern, was viele seiner Wähler von ihm fordern. Er befindet sich in einer schwierigen Lage.

Zweitens gibt es **manche sachlichen Übereinstimmungen** in den Auffassungen von Trump und Biden. Das »Amerika First« hat auch Biden verinnerlicht, nur dass er es „**made in all of America**“ nennt, ohne dies in derselben Brutalität wie sein Vorgänger auszuspielen. Sein **Verhältnis zu China unterscheidet sich kaum** von dem von Trump und wird uns weiter Schwierigkeiten bereiten. In Fragen des Freihandels waren die Republikaner früher näher an den Europäern als die Demokraten, gerade wegen deren Abhängigkeit von den Gewerkschaften. Das **Projekt Nordstream 2**

sollte endlich kurz vor der Fertigstellung zu Ende gebracht werden. Man muss sich wirklich fragen, warum man das umweltfeindlichste Produkt »Fracking Gas« aus den USA importieren soll, statt weniger schädliches »Nordstream-Gas«. Im Kongress gibt es aber fast gleichen Widerstand auf beiden Seiten. Hiergegen sollten die Umweltschützer protestieren. Die EU ist in diesen Fragen selbst gespalten. Sie hat viel Überzeugungsarbeit zu leisten – nach innen wie nach außen.

In Europa gibt es drei Länder, die schwer von dem Wahlausgang enttäuscht sind: Zunächst **Großbritannien**. Johnson hat einen Bruder im Geiste verloren. Trump unterstützte ihn beim Brexit, denn es ging ihm um die Spaltung Europas. ▶

INHALT

US-Wahlsieg Joe Bidens und die Auswirkungen auf Deutschland	1
COVID-Maßnahmen – nur differenziert und maßvoll!	2
Betriebliche Altersversorgung und Kurzarbeit	3

Biden schätzt die Bedeutung der EU. Seine Neigung, den Brexit insbesondere auch mit Bezug auf Irland durch einen Freihandelsvertrag zu belohnen, dürfte gering sein. Er ist ein Anhänger des irischen Friedensabkommens. Neben Brexit und Corona haben die Briten jetzt ein neues Problem namens Biden.

Weitere Trump-Freunde, die leiden, sind **Ungarn** und **Polen**. Ihnen ist **ihr Lieblingspartner abhanden gekommen**.

Deutschland und die EU werden sich auf einen neuen Präsidenten einstellen, der **konzilianter** sein dürfte als der alte. **Kommunikation und Diplomatie werden zurückkehren**. Meinungsunterschiede werden wieder ohne Feindseligkeiten ausgetragen werden. Einige Probleme bleiben uns aber erhalten. Bei den Verteidigungskosten können wir uns nicht länger wegdu-

cken. Das **Zwei-Prozent-Ziel** wird auch bei diesem Präsidenten auf dem Tisch bleiben. Hier müssen wir vorankommen, selbst wenn daraus ein Problem für die Berliner Koalition entstehen sollte.

In Sachen **Iran** heißt es abzuwarten. Allerdings hat Biden kürzlich angedeutet, sich hier der europäischen Haltung anzunähern. In dieser Frage dürfte es zum Streit mit dem Kongress kommen. Dort könnten die Demokraten sogar härter auftreten als die Republikaner, denn sie haben mit dem Iran noch eine Rechnung offen.

In der Handelspolitik ist schwer vorzusagen, wie sich Biden verhalten wird. Es ist zu hoffen, dass zumindest die Personalblockade aufgehoben wird, damit die **WTO wieder handlungsfähig** wird. Gleiches gilt auch für das **Verhältnis zur WHO**. Diese muss gestärkt werden, schon im Hinblick auf weitere Pandemien.

Hoffnung können wir für das **Umweltabkommen** haben. Biden hat den **Wiedereintritt der USA** bereits angekündigt. Wichtig ist die Bekämpfung der Pandemie, ohne einen Kampf um Impfstoffe. Hier haben wir endlich wieder einen Partner.

Deutschland und Europa können nach dieser Wahl zuversichtlicher in die Zukunft schauen. Ein fairer Umgang zwischen EU und USA auf Augenhöhe ohne Erpressung ist das, was wir brauchen. **Es bleibt aber festzuhalten: die neue Regierung wird insgesamt protektionistischer sein, als wir Europäer es uns wünschen.**

Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob Trump noch einen letzten, vergifteten Pfeil im Köcher hat. Als amtierender Präsident hat er noch viel Zeit, die er nutzen kann. ■

▼ COVID – Differenziertes Vorgehen bei Beschränkungen notwendig

Unser Interessenverband lehnt schärferen Lockdown ab

Wenn wir die Situation und die Vorgehensweisen in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern betrachten, zum Beispiel USA, Frankreich, Belgien, Tschechien etc., so erkennen wir an, dass die Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen insgesamt wirksam waren, um die Ausbreitung und die Folgen des Virus bei uns unter Kontrolle zu halten. Kreative und verantwortungsvolle Unternehmerinnen und Unternehmer und Bürger haben einen sehr aner kennenswerten Beitrag dazu geleistet.

IMU und seine Partnerverbände haben die Bundesregierung und die Länder im Vorfeld der neuen Maßnahmen zum November aufgefordert, zurückhaltend und differenziert mit den Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus vorzugehen, insbesondere mit Lockdown-Maßnahmen, und auch Leitlinien des Grundgesetzes zu beachten.

Angesichts der Beratungen von Kanzlerin Angela Merkel mit den Ministerpräsidenten der Länder haben wir eine Differenzierung bei den Maßnahmen eingefordert. In Deutschland ist es verpönt, wirtschaftliche Argumente ins Feld zu führen, wenn es um „Menschenleben“ geht. Aber dies kann kein Gegensatz sein. Bei einem weitgehenden Lockdown steht die Existenz vieler Mittelstandsbetriebe auf dem Spiel und damit die Existenzen der Unternehmer- und Mitarbeiter-Familien.

Für Probleme und teilweise sinkende Akzeptanz unter Unternehmern und Selbständigen hat auch gesorgt, dass manche Maßnahmen widersprüchlich erscheinen. Zum Beispiel sind sich viele Experten einig, dass das Risiko von Ansteckungen in Restaurants gering ist, da die Betreiber umfangreiche Hygienekonzepte aufgestellt und umgesetzt haben.

Wir fordern weiter, dass die Länder

und Kommunen vor Ort entscheiden sollen, ob angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen weitergehende Beschränkungen notwendig sind und wie diese ausgestaltet werden. Die Gesundheitsämter vor Ort kennen die Ansteckungsschwerpunkte am besten, sie können über ihre Erfahrungen mit der Nachverfolgung die Maßnahmen steuern.

Wir betrachten es auch als Erfolg unserer Gespräche und des Dialogs der Wirtschaftsverbände mit der Bundesregierung und den Ländern, dass die Soft-Lockdown-Maßnahmen seit dem 2. November im Vergleich zu anderen europäischen Ländern moderater beschlossen wurden und es gleichzeitig erhebliche finanzielle Kompensationen für die Ausfälle von Unternehmern und Selbständigen gibt, z.B. Erstattung von 75% des entsprechenden Vorjahresumsatzes im November für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. ■

▼ Betriebliche Altersversorgung und Kurzarbeit

... damit Sie auch in schweren Zeiten informiert sind!

Durch die gegenwärtige Situation der Corona-Pandemie stehen viele Firmen in Deutschland vor neuen Herausforderungen. Dadurch ergeben sich unter anderem auch Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und dem Thema Kurzarbeit.

Hier sind die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengefasst:

Was bedeutet Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist ein vorübergehender Ausnahmezustand mit reduzierter Arbeitszeit. Die Arbeitnehmer im Unternehmen arbeiten bei Kurzarbeit über einen gewissen Zeitraum hinweg weniger oder sogar überhaupt nicht. Dadurch entsteht Verdienstaufschlag, der unter bestimmten Voraussetzungen durch das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen wird.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. In einigen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ist festgelegt, dass der Arbeitgeber bei Kurzarbeit einen Zuschuss zahlen muss. Einen gesetzlichen Anspruch auf den Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht.

Wie wirkt sich Kurzarbeit auf die Entgeltumwandlung aus?

Das Kurzarbeitergeld sowie der Zuschuss dazu sind eine sogenannte Entgeltersatzleistung und damit kein Entgelt.

Arbeitet der Arbeitnehmer überhaupt nicht („Kurzarbeit 0“), so ist eine Entgeltumwandlung in der Zeit der Kurzarbeit nicht möglich. Änderung der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bedarf es in diesem Fall nicht. Sobald erneut Entgelt gezahlt wird, gelten die Regelungen der getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung automatisch wieder.

Arbeitet der Arbeitnehmer in reduziertem Umfang weiter und erhält er neben dem Kurzarbeitergeld weiter einen Teil seines Entgelts, dann besteht die Entgeltumwandlungsvereinbarung grundsätzlich weiter. Deren Höhe hängt von der Vereinbarung in der Entgeltumwandlung ab. Ist beispielsweise ein fester Entgeltumwandlungsbetrag vereinbart, dann kann der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Höhe der Entgeltumwandlung reduzieren.

Wie wirkt sich die Kurzarbeit auf den Arbeitgeberzuschuss aus?

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung, dann teilt der Zuschuss das Schicksal der Entgeltumwandlung: Fällt sie vollständig weg, ist auch kein Zuschuss zu zahlen. Bleibt die Entgeltumwandlung zum Teil bestehen, dann gilt dies auch für den Zuschuss.

Bitte achten Sie auch hier auf den Inhalt der zwischen dem Arbeitgeber und

dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung. Denn auch zur Zahlung des Zuschusses gibt es in der Praxis eine Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen.

Was gilt bei einer von der Entgeltumwandlung unabhängigen Arbeitgeberfinanzierung?

In der arbeitsrechtlichen Zusage ist üblicherweise geregelt, dass in entgeltlosen Dienstzeiten keine Beiträge zur bAV zu zahlen sind. Dabei werden entgeltlose Dienstzeiten in der Regel definiert als Dienstzeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind. Bei einer »Kurzarbeit 0« entfällt damit die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags.

Arbeitet der Arbeitnehmer in einem reduzierten Umfang weiter und erhält daher auch einen Teil seines Entgelts, dann bleibt die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags grundsätzlich bestehen. Dessen Höhe hängt von der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung ab.

Können auch in der bAV Versicherungsbeiträge gestundet werden?

Ja, auch in der bAV ist dies bei unserem Partner Allianz Lebensversicherungs-AG möglich. Im Unterschied zu einer Beitragsfreistellung bleibt während der Zeit der Reduktion oder Herabsetzung des Beitrags der Versicherungsschutz in vollem Umfang bestehen. In Abhängigkeit von der konkreten Situation und dem gewählten Durchführungsweg sind unterschiedliche Aspekte zu beachten.

© Allianz Lebensversicherungs-AG

Impressum

Verantwortl. Redakteur: Dipl.-Kfm. Johann Stigler • Herausgeber: Interessenverband mittelständischer Unternehmen und freier Berufe e.V. - IMU • D-81241 München, Kafflerstraße 6; Telefon 089/38 98 94 56, Fax 089/38 98 94 60 • eMail: info@imu-verband.de • www.imu-verband.de • Druck: NEEF+STUMME, Hamburg • Vertrieb: Impulse Medien GmbH • Erscheinungsweise: mehrmals jährlich, für unsere Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Verband kostenlos enthalten. Nachdrucke sind nicht gestattet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den verantwortlichen Redakteur bzw. die Bundesgeschäftsstelle Ihres Verbandes.



BranchenLösungen
leben.
Branchen im Fokus.

Betriebliche Altersversorgung – individuelle Lösungen für Ihre Branche im Fokus.

Sie sind Arbeitgeber?

Und wollen Ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung anbieten, die sowohl die Belange Ihrer Branche berücksichtigt als auch attraktiv ausgestaltet ist? Dann entscheiden Sie sich für die Allianz. Gestalten Sie mit uns gemeinsam den perfekten Rahmen für die Vorsorge Ihrer Mitarbeiter.

Sie sind Arbeitnehmer?

Und wollen eine attraktive Betriebsrente? Eines steht fest: Mit der Allianz an Ihrer Seite haben Sie einen starken Partner, der Sie beim Aufbau Ihrer individuellen Altersvorsorge gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber unterstützt.



Alle Vorteile unter:
business.allianz.de/branchenloesungen

